



## » Änderungen bei der GmbH-Gründung ab 2018 »

### Gründung ohne Beiziehung eines Notars möglich

Eine GmbH wird durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages und durch Eintragung in das Firmenbuch gegründet. Dafür ist ein Notariatsakt notwendig.

Das kürzlich beschlossene Deregulierungsgesetz ermöglicht ab 2018 die Gründung einer GmbH ohne Beiziehung eines Notars, wenn es sich um eine GmbH handelt,

- o deren einziger Gesellschafter eine natürliche Person ist,
- o welche zugleich einziger Geschäftsführer ist.

Bei der Gründung dieser Ein-Personen-GmbH kann ab 2018 anstelle des Notars auch das Kreditinstitut die Identität des Gesellschafter-Geschäftsführers überprüfen und feststellen. Diese Überprüfung hat durch persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen und zwar auch dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer bereits Kunde des Kreditinstituts ist.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer hat eine Musterzeichnung zur Vorlage beim Firmenbuch vor dem Kreditinstitut vorzunehmen.

Das Kreditinstitut wird das Firmenbuchgesuch mit der Bankbestätigung über das einbezahlte Stammkapital, der Kopie des Lichtbildausweises des zukünftigen Gesellschafter-Geschäftsführers sowie die Musterzeichnung auf elektronischem Weg direkt an das Firmenbuch übermitteln. Die Möglichkeit der Gründung einer Ein-Personen-GmbH ohne Beiziehen eines Notars ist vorerst von 1.1.2018 bis 31.12.2020 auf drei Jahre zeitlich befristet.

### Einzahlung der Stammeinlage auf ein Anderkonto des Notars möglich

Die GmbH ist von den Gesellschaftern mit einem Stammkapital von mindestens EUR 35.000,00 auszustatten, wovon mindestens EUR 17.500,00 sofort auf ein Bankkonto einzuzahlen sind. Alternativ kann die Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen werden. Bei der gründungsprivilegierten Gesellschaft beträgt das Stammkapital befristet auf 10 Jahre EUR 10.000,00 und der einzuzahlende Betrag EUR 5.000,00.

Das Deregulierungsgesetz erleichtert diesen Gründungsprozess dahingehend, dass ab 2018 die einzuzahlende Stammeinlage auf ein Anderkonto des Notars erfolgen kann, wodurch der vollständige Gründungsakt direkt beim Notar durchgeführt werden kann. Die Eröffnung des Bankkontos kann so zeitlich ungebunden vom Notariatsakt erfolgen.

### Reduzierte Tarife

Darüber hinaus wurde das Notariatstarifgesetz geändert, sodass für bestimmte Notariatshandlungen im Zusammenhang mit der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen geringere Tarife zur Anwendung gelangen.

## » Geschenke an Kunden – ein steuerlich komplexes Thema »

### Ertragsteuer

Marketing- und Werberatgeber berichten über die unternehmerisch wirksamen Effekte von Geschenken an Kunden. Aufwendungen für Kundengeschenke sind allerdings nur bedingt als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.

Ausgaben für Geschenke an Kunden, die zwar durch den Beruf veranlasst, aber gleichzeitig geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen des Steuerpflichtigen zu fördern, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Dies gilt auch dann, wenn die Gewährung der Kundengeschenke ausschließlich im betrieblichen Interesse liegt. Zu diesen nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen können zum Beispiel Spirituosen, Bücher, Zeitschriftenabonnements oder Einladungen zu sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen zählen.

Als Betriebsausgabe steuerlich unbedenklich abzugsfähig sind zum Beispiel Werbegeschenke, die einem größeren Personenkreis zugewendet werden, im Einzelfall keinen besonderen Wert ausmachen und mit denen ein gewisser Werbeeffekt durch Hinweis auf die Firma verbunden ist. Dies betrifft beispielsweise Kugelschreiber oder Kalender mit Firmenaufschrift.

## Umsatzsteuer

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Kundengeschenken ist losgelöst von der einkommensteuerlichen Beurteilung. Kundengeschenke unterliegen der Umsatzsteuerpflicht, wenn für sie ein gänzlicher oder teilweiser Vorsteuerabzug möglich war. Ausgenommen von dieser Besteuerung sind lediglich Geschenke von geringem Wert und die Abgabe von Warenmustern. Geschenke von geringem Wert liegen vor, wenn die Herstellungs- oder Anschaffungskosten pro Kalenderjahr und je Empfänger den Betrag von EUR 40,00 ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen. Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit geringwertigen Werbegeschenken wie Kugelschreiber oder Kalender sind bei der EUR-40-Grenze nicht zu berücksichtigen.

## Regelung für politische Mandatäre

Weniger streng in der Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit sind die Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien bei Politikern. Wendet ein Mandatar in seinem Wahlkreis Beträge für Blumen oder Geschenke aus verschiedenen Anlässen auf, so sind diese abzugsfähig. Auch Aufwendungen für Ballbesuche oder für die Abnahme von Karten für Veranstaltungen im Wahlkreis des Politikers werden als beruflich veranlasst angesehen und sind abzugsfähig.

## » Einkommensteuerbefreiung für Aushilfskräfte befristet für 2017 bis 2019 »

Einkünfte von Aushilfskräften aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind seit 1.1.2017 befristet bis 31.12.2019 in bestimmten Fällen von der Einkommensteuer befreit. Wir haben darüber bereits im ECA Monat 08/2016 berichtet.

### Die Voraussetzungen

Beziehen Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Grenze 2017: EUR 425,70 im Kalendermonat) Einkünfte, so sind diese seit dem 1.1.2017 in bestimmten Fällen von der Einkommensteuer befreit. Um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Aushilfskraft übt neben der steuerfreien geringfügigen Beschäftigung eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aus und ist aufgrund dieser Tätigkeit vollversichert (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung).
- Das vollversicherte Dienstverhältnis darf nicht mit jenem Arbeitgeber bestehen, bei dem die Tätigkeit als Aushilfskraft erfolgt.
- Die Tätigkeit als Aushilfskraft umfasst insgesamt nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr.
- Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient ausschließlich dazu, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet, oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen.
- Der Arbeitgeber beschäftigt an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfskräfte.

Wird hingegen eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt, steht die Begünstigung von Beginn an nicht zu.

### 18-Tage-Grenze

Hinsichtlich der Grenze von 18 Tagen im Kalenderjahr sind Besonderheiten zu beachten. So gilt etwa bei Überschreiten der Grenze von 18 Tagen durch den Arbeitgeber, dass die Begünstigung ab Beginn der Beschäftigung jener Aushilfskraft nicht zusteht, bei der die Grenze überschritten wird. Überschreitet eine Aushilfskraft die Grenze von 18 Tagen, so steht die Begünstigung ebenso ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nicht zu, bei dem die Grenze überschritten wird.

**Beispiel 1:** Der Arbeitgeber X beschäftigt zwei Aushilfskräfte. Von Jänner bis August Aushilfskraft 1 für 9 Tage und von September bis Dezember Aushilfskraft 2 für 10 Tage. Der Arbeitgeber kann die Aushilfskraft 1 steuerfrei abrechnen. Die Aushilfskraft 2 darf hingegen nicht steuerfrei abgerechnet werden.

**Beispiel 2:** Der Arbeitgeber Z beschäftigt für 4 Tage eine Aushilfskraft, die bereits bei Arbeitgeber Y für 15 Tage beschäftigt war. Der Arbeitgeber Z muss die Aushilfskraft für alle 4 Tage steuerpflichtig abrechnen.

### Sozialversicherung – Sonderregelungen ab 2018

Derzeit werden der Aushilfskraft die Sozialversicherungsbeiträge (14,12 %) und die Arbeiterkammerumlage (0,5 %), die für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis anfallen, von der Krankenversicherung einmal jährlich im Nachhinein vorgeschrieben. Ab dem Jahr 2018 sind diese Beiträge im Rahmen der Lohnverrechnung vom Dienstgeber sofort einzubehalten. Der vom Dienstgeber heuer noch zu entrichtende Unfallversicherungsbeitrag (1,3 %) entfällt ab 2018. Die Dienstgeberabgabe für mehrere geringfügig Beschäftigte (DAG) ist bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze jedoch weiterhin abzuführen.

## » Vorsteuerabzug: Überprüfung des Vertragspartners notwendig »

Das Vorliegen einer formal ordnungsgemäßen Rechnung ist Voraussetzung für den Abzug der Vorsteuer. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in diesem Zusammenhang eine strenge Ansicht.

Nach der Rechtsprechung steht bei mangelhaften Rechnungen selbst dann kein Vorsteuerabzug zu, wenn die Leistung tatsächlich erbracht wurde und der gesamte Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer vom Vertragspartner bezahlt wurde.

Um den Verlust des Vorsteuerabzuges zu vermeiden, empfehlen wir daher, neben sämtlichen Rechnungsmerkmalen insbesondere auch die Gültigkeit der UID-Nummer Ihres Geschäftspartners zu überprüfen. Im Rahmen des zweistufigen UID-Bestätigungsverfahrens kann die Gültigkeit der UID-Nummer überprüft und zugleich der zur jeweiligen UID-Nummer registrierte Unternehmensname und seine Adresse abgefragt werden.

Die UID-Nummer muss als gültig bestätigt werden, Unternehmensname und Adresse mit der Rechnung übereinstimmen.

Die Abfrage kann über FinanzOnline oder über die Homepage [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies) vorgenommen werden. Es liegt in der Entscheidung des Unternehmers und seinem pflichtgemäßen Ermessen, ob er alle oder nur neue Kunden überprüft oder wie oft die UID-Nummer während der gesamten Geschäftstätigkeit kontrolliert wird.